



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Zweite Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden
2. Neubekanntmachung der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 04.02.2009 und der zweiten Änderung vom 16.01.2013
3. Zweite Änderung der Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden
4. Neubekanntmachung der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 04.02.2009 und der zweiten Änderung vom 16.01.2013



1. Zweite Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Aufgrund des § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 16. Januar 2013 folgende Änderung der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30.05.2008) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 4. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 02.03.2009) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 14 i. V. m. § 62 Abs. 4 NHG im Umlaufverfahren, eingeleitet am 14.02.2013 mit der Wirkung vom 01.03.2013, genehmigt. Die Veröffentlichung der Änderungssatzung vom 20. März 2013 (Leuphana Gazette Nr. 03/13) wird wegen redaktioneller Fehler aufgehoben.

ABSCHNITT I

Die „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30.05.2008) zuletzt geändert am 4. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 02.03.2009) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Ordnung „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ wird in Anführungszeichen gesetzt und vor dem Wort „konsekutiven“ das Wort „fakultätsübergreifenden“ gestrichen.
2. In der gesamten Neubekanntmachung werden Satznummern eingefügt.
3. In § 1 wird der bisherige Text durch den folgenden ersetzt:
„Diese Ordnung regelt den Zugang zu allen konsekutiven Masterstudiengängen (Major) an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden.“
4. Die Ausführungen zu § 2 werden wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 a) wird der bisherige Text durch den folgenden ersetzt:
„entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem mindestens gleichwertigen Abschluss erworben hat und aus einem vorangegangenen Studium mindestens jeweils 30 Kreditpunkte nach ECTS in zwei der im Masterstudiengang enthaltenen Fächer/Disziplinen oder mindestens 60 Kreditpunkte nach ECTS aus einem geeigneten Studiengang bzw. aus fachlich einschlägigen Modulen, die auf die Studieninhalte des jeweiligen Masterstudiengangs hinführen, durch ein beglaubigtes Transcript of Records nachweisen kann oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen nach Maßgabe der Datenbank Anabin gleichwertigen Abschluss erworben hat und aus einem vorangegangenen Studium mindestens jeweils 30 Kreditpunkte nach ECTS in zwei der im Masterstudiengang enthaltenen Fächer/Disziplinen oder mindestens 60 Kreditpunkte nach ECTS aus einem geeigneten Studiengang bzw. aus fachlich einschlägigen Modulen, die auf die Stu-

dieninhalte des jeweiligen Masterstudiengangs hinführen, durch ein beglaubigtes Transcript of Records nachweisen kann.“

- b. In Absatz 2 b) wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatzes“ ersetzt.
- c. In Absatz 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - Im ersten Satz beginnend mit „Der qualifizierte Bachelorabschluss [...]“ wird nach „Note 2,5“ das Komma gestrichen und das Wort „bzw.“ eingefügt.
 - Im zweiten Satz beginnend mit „Wenn der Studienabschluss [...]“ wird der in Klammern aufgeführte Zusatz „(d.h. mindestens 145 Leistungspunkte vorliegen)“ ersetzt durch „(d. h. mindestens 145 Kreditpunkte nach ECTS bei einem 180 Kreditpunkte nach ECTS umfassenden Bachelorabschluss vorliegen)“.
 - Der Satz „Abweichungen von den Regelungen in Satz 1 und 2 können von den Auswahlkommissionen gem. § 3 der Zulassungsordnung festgelegt werden.“ wird gestrichen.
 - Im Satz beginnend mit „Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber [...]“ wird der Zusatz „gem. § 2 Abs. 4 der Zulassungsordnung“ gestrichen.
- d. Die Ausführungen zu Absatz 4 werden durch den folgenden Text ersetzt:
„Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
 - a) einen internetbasierten TOEFL-Test mit mindestens 85 Punkten oder
 - b) einen TOEIC-Test mit mindestens 785 Punkten oder
 - c) einen IELTS 5.5 Test oder
 - d) ein Cambridge Advanced Certificate of English (CAE) (Grade C oder besser) oder
 - e) Module eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 30 Kreditpunkten nach ECTS, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden oder
 - f) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Fach Englisch oder
 - g) ein in der Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZeMoS) der Universität in ihrer Eigenschaft als Testzentrum angebotener TOEIC-Test mit mindestens 785 Punkten (bei Immatrikulation in einen der von dieser Ordnung erfassten Masterstudiengänge werden die Kosten für diesen Master-Zugangstest erstattet) oder
 - h) ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt.Die Nachweise nach den Buchstaben a) bis g) sollen nicht älter als vier Jahre sein.“
- e. In Absatz 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - Im ersten Satz beginnend mit „Bewerberinnen und Bewerber, [...]“ wird nach „Bachelorabschluss oder“ das Wort „einen“ eingefügt.
 - Im zweiten Satz beginnend mit „Der Nachweis hierüber [...]“ wird nach „Test DaF“ die Zahl „5“ durch die Angabe „-Niveaustufe 4“ ersetzt.
 - Im dritten Satz beginnend mit „Der Nachweis ist zum Zeitpunkt [...]“ wird nach „Zugangsvoraussetzung zu erbringen“ der Zusatz „und darf nicht älter als vier Jahre sein“ eingefügt.
 - Im vierten Satz beginnend mit „Bewerberinnen und Bewerber, [...]“ wird nach „Test DaF“ die Zahl „4“ durch die Angabe „-Niveaustufe 3“ ersetzt.
 - Der letzte Satz beginnend mit „Die Deutschkenntnisse [...]“ wird durch den folgenden Text ersetzt: „Die Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen werden in Abweichung zu den übrigen Regelungen dieses Absatzes von den zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 der Zulassungsordnung) in Absprache mit dem Präsidium für bestimmte Masterstudiengänge bis zum November des Vorjahres für das jeweilige Folgejahr festgelegt.“



- f. In Absatz 6 werden die dreimal aufgeführten Abkürzungen „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
5. Die Ausführungen zu § 3 werden wie folgt geändert:
- In Absatz 3 wird das Wort „Major“ durch „Masterstudiengang (Major)“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird die Bezeichnung der Ordnung „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ in Anführungszeichen gesetzt und vor dem Wort „konsekutiven“ das Wort „fakultätsübergreifenden“ gestrichen.
 - Der Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - Im ersten Satz wird die Ausführung „findet ein Auswahlverfahren nicht statt“ ersetzt durch die Ausführung „findet kein Auswahlverfahren statt“.
 - Im zweiten Satz beginnend mit „Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können [...]“ wird zwischen den Worten „die“ und „zugelassen“ die Angabe „gem. § 2“ eingefügt.
6. § 4 mit den Absätzen 1 und 2 zur Übergangsbestimmung für das Wintersemester 2008/09 wird gestrichen.
7. § 5 zum Inkrafttreten wird in „§ 4 Inkrafttreten“ umbenannt und der bisherige Text durch den folgenden ersetzt:
- „Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2013/14.“

A B S C H N I T T II

Die vorstehenden Änderungen treten nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft und gelten erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2013/14.



2.
**Neubekanntmachung der „Zugangsordnung der
Leuphana Universität Lüneburg zu allen
konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der
Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen
für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom
07.05.2008 unter Berücksichtigung der ersten
Änderung vom 04.02.2009 und der zweiten Änderung
vom 16.01.2013**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30. Mai 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 4. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 2. März 2009) und der zweiten Änderung vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 9/13 vom 08. Mai 2013) bekannt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang zu allen konsekutiven Masterstudiengängen (Major) an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum 1. Fachsemester in den in § 1 genannten Masterstudiengängen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem mindestens gleichwertigen Abschluss erworben hat und aus einem vorangegangenen Studium mindestens jeweils 30 Kreditpunkte nach ECTS in zwei der im Masterstudiengang enthaltenen Fächer/Disziplinen oder mindestens 60 Kreditpunkte nach ECTS aus einem geeigneten Studiengang bzw. aus fachlich einschlägigen Modulen, die auf die Studieninhalte des jeweiligen Masterstudiengangs hinführen, durch ein beglaubigtes Transcript of Records nachweisen kann oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen nach Maßgabe der Datenbank Anabin gleichwertigen Abschluss erworben hat und aus einem vorangegangenen Studium mindestens jeweils 30 Kreditpunkte nach ECTS in zwei der im Masterstudiengang enthaltenen Fächer/Disziplinen oder mindestens 60 Kreditpunkte nach ECTS aus einem geeigneten Studiengang bzw. aus fachlich einschlägigen Modulen, die auf die Studieninhalte des jeweiligen Masterstudiengangs hinführen, durch ein beglaubigtes Transcript of Records nachweisen kann.

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 und
b) besondere Kenntnisse in der Sprache Englisch nach Maßgabe des Absatzes 4.

(3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 bzw. bei einem Studium der Rechtswissenschaften (mit dem Abschluss Staatsexamen) mit mindestens 7,5 Punkten abgeschlossen wurde. ²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 81% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d. h. mindestens 145 Kreditpunkte nach ECTS bei einem 180 Kreditpunkte nach ECTS umfassenden Bachelorabschluss vorliegen) und die

aus den Prüfungsleistungen ermittelte oder im Transcript of Records nachgewiesene Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. ³Die so ermittelte und nachgewiesene Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 2 der Zulassungsordnung berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. ⁴Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund ihrer bisherigen Durchschnittsnote als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ⁵Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Vorlesungsbeginn zu erbringen; wird er nicht rechtzeitig erbracht und hat die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten, erlischt die Einschreibung.

(4) ¹Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch

- a) einen internetbasierten TOEFL-Test mit mindestens 85 Punkten oder
- b) einen TOEIC-Test mit mindestens 785 Punkten oder
- c) einen IELTS 5.5 Test oder
- d) ein Cambridge Advanced Certificate of English (CAE) (Grade C oder besser) oder
- e) Module eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 30 Kreditpunkten nach ECTS, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden oder
- f) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Fach Englisch oder
- g) ein in der Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZeMoS) der Universität in ihrer Eigenschaft als Testzentrum angebotener TOEIC-Test mit mindestens 785 Punkten (bei Immatrikulation in einen der von dieser Ordnung erfassten Masterstudiengänge werden die Kosten für diesen Master-Zugangstest erstattet) oder
- h) ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt.

²Die Nachweise nach den Buchstaben a) bis g) sollen nicht älter als vier Jahre sein.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis einer Sprachprüfung mit dem Niveau DSH-2 oder Test DaF-Niveaustufe 4 oder äquivalenter Sprachprüfungen. ³Der Nachweis ist zum Zeitpunkt der Bewerbung als Zugangsvoraussetzung zu erbringen und darf nicht älter als vier Jahre sein. ⁴Bewerberinnen oder Bewerber, welche nur das mit der Note „gut“ (2,0) bestandene Goethe Zertifikat C1 (ZMP) oder den Test DaF-Niveaustufe 3 bzw. DSH-1-Prüfung nachweisen können, erbringen den Nachweis nach Satz 2, wenn sie bis zum Vorlesungsbeginn die DSH-2-Prüfung oder eine gleichwertige Sprachprüfung nachholen. ⁵Grundlage für das Verfahren ist die Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2005. ⁶Es werden nur DSH-Sprachnachweise von bei der HRK akkreditierten Hochschulen anerkannt. ⁷Die Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen werden in Abweichung zu den übrigen Regelungen dieses Absatzes von den zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 der Zulassungsordnung) in Absprache mit dem Präsidium für bestimmte Masterstudiengänge bis zum November des Vorjahres für das jeweilige Folgejahr festgelegt.

(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester müssen – vorbehaltlich einer entsprechenden Einstufung – besondere Englischkenntnisse gem. Absatz 2 b) und Absatz 4 nachweisen; Absatz 5 gilt entsprechend.



§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) ¹Die Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01. Juni für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) ¹Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags und welche Unterlagen beizufügen sind. ²Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

(3) ¹Die Einschreibung erfolgt in den jeweiligen Masterstudiengang (Major).

(4) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gem. der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vergeben.

(5) ¹Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt. ²Bewerberinnen und Bewerber, die gem. § 2 zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ³In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ⁴Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2013/14.



3. Zweite Änderung der Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Aufgrund des § 7 des Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 16. Januar 2013 folgende Änderung der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30.05.2008) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 4. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 02.03.2009) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 62 Absatz 4 NHG im Umlaufverfahren, eingeleitet am 14.02.2013 mit der Wirkung vom 01.03.2013, genehmigt. Die Veröffentlichung der Änderungssatzung vom 20. März 2013 (Leuphana Gazette Nr. 03/13) wird wegen redaktioneller Fehler aufgehoben.

ABSCHNITT I

Die „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30.05.2008) zuletzt geändert am 4. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 02.03.2009) wird wie folgt geändert:

1. Bezeichnung der Ordnung „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ wird in Anführungszeichen gesetzt und vor dem Wort „konsekutiven“ das Wort „fakultätsübergreifenden“ gestrichen.
2. In der gesamten Neubekanntmachung werden Satznummern eingefügt.
3. In § 1 wird der bisherige Text durch den folgenden ersetzt:
„Diese Ordnung regelt die Zulassung zu allen konsekutiven Masterstudiengängen (Major) an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden.“
4. Die Ausführungen zu § 2 werden wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird das Wort „ZulassungszahlenVO“ durch „Zulassungszahlenverordnung“ ersetzt und vor „Masterstudiengang“ das Wort „Major“ und der Schrägstrich gestrichen.
 - b. In Absatz 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - Beim Buchstaben a) wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - Der Buchstabe „b)“ wird neu mit folgendem Text eingefügt: „Weitere 4 Punkte können erreicht werden, wenn die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gem. ECTS-Einstufungstabelle (ECTS-User Guide 2009) im Bereich der besten 10% eines Jahrgangs liegt.“
 - Der ursprüngliche Buchstabe „b)“ wird zu „c)“ und erhält folgende Fassung: „Weitere maximal 7 Punkte können für Auslandserfahrung, ehrenamtliches Wahlamt oder den Erhalt von Stipendien gem. der Liste in Anlage 2 erreicht werden.“
 - Der ursprüngliche Buchstabe „c)“ beginnend mit „Für das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung [...]“ wird gestrichen.
 - Die Ausführungen zum Buchstaben d) werden wie folgt neu formuliert: „Bei den Masterstudiengängen des Masterprogramms Ma-

agement & Entrepreneurship können durch das Erzielen eines überdurchschnittlich guten Ergebnisses eines Studierfähigkeitstests (TM-WISO oder GMAT) weitere Punkte erreicht werden. Die Auswahlkommission kann je nach Ergebnis des Tests gem. der Tabellen in Anlage 3 bis zu 18 Punkte vergeben.“

- Der Buchstabe e) wird mit folgender Ausführung neu eingefügt: „Bei den Masterstudiengängen des Masterprogramms Arts & Sciences sowie beim Masterstudiengang Bildungswissenschaft - Educational Sciences des Masterprogramms Education gilt Folgendes: Die Auswahlkommission entscheidet auf Grundlage der Bewerbungen des jeweiligen abgeschlossenen Bewerbungsdurchgangs, ob im Folgejahr vorstrukturierte Auswahlgespräche angeboten werden. Diese Entscheidung muss angemessen dokumentiert und veröffentlicht werden. Die Gespräche werden von hauptamtlich Lehrenden des entsprechenden Masterstudiengangs durchgeführt, die von der Auswahlkommission benannt werden. Ziel des Gesprächs ist die Ermittlung von Motivation, Interesse und Persönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber und ihre Eignung für den Masterstudiengang. Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführenden zu orientieren haben. Die wesentlichen Inhalte der Gespräche und die Begründung der Bewertung mit maximal 18 Punkten sind in einem standardisierten Protokoll zu dokumentieren.“
- c. In Absatz 3 wird im ersten Satz die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt. Im zweiten Satz werden die Worte „kein Zeugnis der HZB eingereicht oder“ durch „keine Auslandserfahrung, kein ehrenamtliches Wahlamt, kein Erhalt von Stipendien oder kein“ ersetzt und vor „Auswahlgespräch“ das Wort „eventuellen“ eingefügt.
- d. Der Absatz 4 erhält folgende Fassung: „Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität unberührt.“
- 5. Die Ausführungen zu § 3 werden wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird der Text „jeden Masterstudiengang/Major oder für mehrere zusammengehörige Masterstudiengänge/Majors“ durch „jedes Masterprogramm oder in begründeten Fällen für einzelne Masterstudiengänge“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - Bei den Ausführungen zum Buchstaben b) wird der Zusatz „und ggf. Festlegung von Abweichungen gem. § 2 Abs. 3 Satz 4 der Zugangsordnung“ gestrichen.
 - Bei den Ausführungen zum Buchstaben c) wird „Inhaltliche“ mit kleinem Anfangsbuchstaben geschrieben, davor die Abkürzung „Ggf.“ eingefügt und die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - Bei den Ausführungen zum Buchstaben d) wird vor dem Wort „Bewertung“ die Abkürzung „Ggf.“ eingefügt, die Wörter „des besonderen Engagements, der Zeugnisse der HZB“ werden durch „der Auslandserfahrung, des ehrenamtlichen Wahlamts oder des Erhalts von Stipendien“ ersetzt und die Abkürzung „Abs.“ geändert in „Absatz“.
 - Bei den Ausführungen zum Buchstaben e) wird die Abkürzung „Abs.“ mit dem Wort „Absatz“ ausgeschrieben.
 - Nach dem Buchstaben e) wird im Satz beginnend mit „Ungeachtet der Zuständigkeiten [...]“ hinter dem Verb „kann“ das Wort „diese durch „die Auswahlkommission“ und das Wort „Immatrikulations-Service“ durch „Studierendenservice der Universität“ ersetzt.
- 6. § 6 mit den Absätzen 1 und 2 zur Übergangsbestimmung für das Wintersemester 2008/09 und das Wintersemester 2009/10 wird gestrichen.
- 7. § 7 zum Inkrafttreten wird in „§ 6 Inkrafttreten“ umbenannt und der bisherige Text durch den folgenden ersetzt:

„Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2013/14.“



ABSCHNITT II

1. Die „Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 a) [...]“ wird wie folgt geändert:
 - a. In der Anlagenüberschrift wird vor „konsekutiven Masterstudiengängen“ das Wort „fakultätsübergreifenden“ gestrichen und die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b. Über der Umrechnungstabelle wird in der Erläuterung „Umrechnung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums bzw. einem diesem mindestens gleichwertigen Studiums“ im letzten Wort „Studiums“ der Buchstabe „s“ am Wortende gelöscht.
 - c. In der Umrechnungstabelle werden in der Überschrift der rechten Spalte hinter „Punktwert“ die Worte „im Auswahlverfahren“ ergänzt.
2. Die „Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 c) [...]“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Anlagenüberschrift wird nach „zu § 2 Abs. 2“ der Buchstabe „b)“ durch den Buchstaben „c)“ und die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b) In der Anlagenüberschrift wird vor „konsekutiven Masterstudiengängen“ das Wort „fakultätsübergreifenden“ gestrichen.
 - c) Über der Tabelle werden die Worte „Besonderes Engagement und berufliche Tätigkeiten“ durch „Auslandserfahrung, ehrenamtliches Wahlamt und Erhalt von Stipendien“ ersetzt.
 - d) In der Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - In der ersten Zeile in der mittleren Spalte wird die Angabe „max. 5“ vor „Punkte“ gestrichen.
 - Die zweite Zeile beginnend mit „Berufserfahrung:“ wird gestrichen.
 - In der dritten Zeile beginnend mit „Auslandserfahrung:“ wird in der mittleren Spalte die Angabe „1 Punkt*“ durch die Angabe „2 Punkte*“ ersetzt.
 - In der vierten Zeile wird die Kategorie „Universitäres Engagement: mindestens einjähriges Ausüben eines universitären ehrenamtlichen Wahlamtes.“ ersetzt durch „Ehrenamtliches Wahlamt: mindestens einjähriges Ausüben eines ehrenamtlichen Wahlamtes an einer Hochschule bzw. gleichgestellten Einrichtung oder einer sonstigen öffentlichen Einrichtung“.
 - In der vierten Zeile wird in der mittleren Spalte die Angabe „1 Punkt*“ durch die Angabe „4 Punkte*“ ersetzt.
 - In der vierten Zeile wird in der rechten Spalte der bisherige Text durch den folgenden ersetzt: „Bescheinigung der Hochschule oder einer gleichgestellten bzw. sonstigen öffentlichen Einrichtung“.
 - Die fünfte Zeile beginnend mit „Sonstiges Engagement:“ wird gestrichen.
 - In der sechsten Zeile wird in der linken Spalte das Wort „Stipendiaten/innen“ in „Stipendiaten_innen“ umbenannt.
 - e) Der unter der Tabelle stehende Satz wird durch den folgenden ersetzt: „* Es können insgesamt max. 7 Punkte erworben werden.“

3. Die Anlage 3 wird wie folgt neu eingefügt:
Unter der Überschrift „Anlage 3 zu § 2 Absatz 2 d) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit den die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ werden die folgenden zwei Tabellen eingefügt:

i. Umrechnung des Graduate Management Tests (GMAT)

Ergebnis GMAT (Total Score)	Punktwert im Auswahlverfahren
750 – 800 Punkte	18
720 – 740 Punkte	16
690 – 710 Punkte	14
670 – 680 Punkte	12
650 – 660 Punkte	10
630 – 640 Punkte	8
610 – 620 Punkte	6
590 – 600 Punkte	4
570 – 580 Punkte	2
unter 570 Punkte	0

ii. Umrechnung des Tests für Masterstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (TM-WISO)

Testwert TM-WISO	Punktwert im Auswahlverfahren
121 – 130	18
116 – 120	16
111 – 115	14
108 – 110	12
105 – 107	10
102 – 104	8
99 – 101	6
96 – 98	4
93 – 95	2
unter 93	0

ABSCHNITT III

Die vorstehenden Änderungen treten nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft und gelten erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2013/14.



4. Neubekanntmachung der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 07.05.2008 unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 04.02.2009 und der zweiten Änderung vom 16.01.2013

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30. Mai 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 4. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 2. März 2009) und der zweiten Änderung vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 9/13 vom 08. Mai 2013) bekannt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassung zu allen konsekutiven Masterstudiengängen (Major) an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden.

§ 2

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Zulassung erfolgt getrennt für jeden in der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesenen Masterstudiengang. ²Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird anhand folgender Auswahlkriterien getroffen:
- a) Die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 3 der Zugangsordnung wird gem. der Tabelle in Anlage 1 in Punkte umgerechnet. Hier können maximal 30 Punkte erreicht werden.
 - b) Weitere 4 Punkte können erreicht werden, wenn die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gem. ECTS-Einstufungstabelle (ECTS-User Guide 2009) im Bereich der besten 10% eines Jahrgangs liegt.
 - c) Weitere maximal 7 Punkte können für Auslandserfahrung, ehrenamtliches Wahlamt oder den Erhalt von Stipendien gem. der Liste in Anlage 2 erreicht werden.
 - d) Bei den Masterstudiengängen des Masterprogramms Management & Entrepreneurship können durch das Erzielen eines überdurchschnittlich guten Ergebnisses eines Studierfähigkeitstests (TM-WISO oder GMAT) weitere Punkte erreicht werden. Die Auswahlkommission kann je nach Ergebnis des Tests gem. der Tabellen in Anlage 3 bis zu 18 Punkte vergeben.
 - e) Bei den Masterstudiengängen des Masterprogramms Arts & Sciences sowie beim Masterstudiengang Bildungswissenschaft – Educational Sciences des Masterprogramms Education gilt Folgendes: Die Auswahlkommission entscheidet auf Grundlage der Bewerbungen des jeweiligen abgeschlossenen Bewerbungsdurchgangs, ob im Folgejahr vorstrukturierte Auswahlgespräche angeboten werden. Diese Entscheidung muss angemessen dokumentiert und veröffentlicht werden. Die Gespräche werden von hauptamtlich Lehrenden des entsprechenden Masterstudiengangs durchgeführt, die von der Auswahlkommission benannt werden. Ziel des Gesprächs ist die

Ermittlung von Motivation, Interesse und Persönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber und ihre Eignung für den Masterstudiengang. Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführenden zu orientieren haben. Die wesentlichen Inhalte der Gespräche und die Begründung der Bewertung mit maximal 18 Punkten sind in einem standardisierten Protokoll zu dokumentieren.

(3) ¹Anhand der unter Absatz 2 dargestellten Zulassungskriterien und der jeweils erreichten Punkte wird eine abschließende Rangliste erstellt. ²Wird keine Auslandserfahrung, kein ehrenamtliches Wahlamt, kein Erhalt von Stipendien oder kein Test nachgewiesen oder erscheint die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu einem eventuellen Auswahlgespräch, können keine zusätzlichen Punkte vergeben werden. ³Besteht nach Erstellung der abschließenden Rangliste weiterhin zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität unberührt.

§ 3

Auswahlkommissionen

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet das Präsidium für jedes Masterprogramm oder in begründeten Fällen für einzelne Masterstudiengänge eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Einer Auswahlkommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder drei durch die Fakultäten vorgeschlagene in Master lehrende Personen an, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrer. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. ³Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 der Zugangsordnung
 - c) Ggf. inhaltliche Auswertung der Auswahlgespräche gem. § 2 Absatz 2
 - d) Ggf. Bewertung der Auslandserfahrung, des ehrenamtlichen Wahlamts oder des Erhalts von Stipendien und der Tests gem. § 2 Absatz 2
 - e) Erstellung der Rangliste gem. § 2 Absatz 3
- ²Ungeachtet der Zuständigkeiten der Auswahlkommission kann die Auswahlkommission administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Zulassungsverfahren auf den Studierendenservice der Universität übertragen.
- (4) Die Auswahlkommissionen erstellen einen Bericht und machen ihn der Hochschulleitung zugänglich.

§ 4

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 2 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn abgeschlossen.



§ 5

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) ¹Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe gegenüber der Auswahlkommission geltend machen.

²Die Zulassung setzt die Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester durch den zuständigen Prüfungsausschuss voraus.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2013/14.



Anlage 1

zu § 2 Absatz 2 a) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

Umrechnung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums bzw. einem diesem mindestens gleichwertigen Studium

Abschluss- bzw. Durchschnittsnote	Punktwert im Auswahlverfahren
1,0	30
1,1	28
1,2	26
1,3	24
1,4	22
1,5	20
1,6	18
1,7	16
1,8	14
1,9	12
2,0	10
2,1	8
2,2	6
2,3	4
2,4	2
bis 2,5	0

Anlage 2

zu § 2 Absatz 2 c) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

Auslandserfahrung, ehrenamtliches Wahlamt und Erhalt von Stipendien seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (abschließende Aufzählung)

Kategorie	Punkte	Nachweis durch
Auslandserfahrung: mindestens einsemestriger oder 6-monatiger Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums oder in Form einer in Vollzeit ausgeübten berufsbezogenen Tätigkeit (z. B. Praktika, Berufstätigkeit; nicht angerechnet werden können z. B. Au-Pair-Tätigkeiten oder touristische Reisen)	2 Punkte*	Bescheinigung der ausländischen Hochschule oder Bescheinigung des ausländischen Arbeitsgebers bzw. der ausländischen Institution
Ehrenamtliches Wahlamt: mindestens einjähriges Ausüben eines ehrenamtlichen Wahlamtes an einer Hochschule bzw. gleichgestellten Einrichtung oder einer sonstigen öffentlichen Einrichtung	4 Punkte*	Bescheinigung der Hochschule oder einer gleichgestellten bzw. sonstigen öffentlichen Einrichtung
Erhalt von Stipendien: Stipendiaten_innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke sowie Stipendiaten_innen für mind. einsemestrige Auslandsaufenthalte von Fulbright oder des DAAD	1 Punkt*	Bescheinigung der Begabtenförderungswerke, der Fulbright-Kommission oder des DAAD

* Es können insgesamt max. 7 Punkte erworben werden.

Anlage 3

zu § 2 Absatz 2 d) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

i. Umrechnung des Graduate Management Tests (GMAT)

Ergebnis GMAT (Total Score)	Punktwert im Auswahlverfahren
750 – 800	18
720 – 740	16
690 – 710	14
670 – 680	12
650 – 660	10
630 – 640	8
610 – 620	6
590 – 600	4
570 – 580	2
unter 570	0

ii. Umrechnung des Tests für Masterstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (TM-WISO)

Testwert TM-WISO	Punktwert im Auswahlverfahren
121 – 130	18
116 – 120	16
111 – 115	14
108 – 110	12
105 – 107	10
102 – 104	8
99 – 101	6
96 – 98	4
93 – 95	2
unter 93	0